



Liestal, 6. Januar 2016

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2015/418** - **Motion von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

.Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär beantragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung der Dienstleistungen der Fachstelle Datenschutz an Externe zu schaffen.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SGS 162) regelt allgemein den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es bezweckt unter anderem gemäss § 1 Absatz 2 lit. b die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten. Der Persönlichkeitsschutz bzw. das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden sowohl in der Bundesverfassung (vgl. Art. 13 Absatz 2 BV, SR 101) wie auch in der Kantonsverfassung (vgl. § 6 Absatz 2 Buchstabe g; SGS 100) als Grundrecht garantiert. Falls nun für die Beratungstätigkeit, sei es gegenüber Stellen innerhalb oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung, sei es gegenüber Privatpersonen, Gebühren erhoben werden sollen, stellt sich die Frage der Einschränkung dieses Grundrechts. Grundrechte können allgemein nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden (vgl. Art. 36 BV bzw. § 15 KV).

Das IDG verpflichtet in § 40 lit. c und d die Aufsichtsstelle Datenschutz (nachfolgend ASD) unter anderem zur Beratung von öffentlichen Organen in Fragen des Umgangs mit Informationen und zur Beratung von betroffenen Personen über ihre Rechte. Bei den öffentlichen Organen kann es sich sowohl um kantonale als auch um kommunale Stellen der Verwaltung handeln. Letztere wenden sich deshalb an die ASD, weil keine Gemeinde eine die Voraussetzungen von § 48 IDG erfüllende kommunale Aufsichtsstelle installiert hat, welche datenschutzrechtliche Anliegen bzw. Fragen bearbeiten könnte. Zudem wenden sich auch Private wie beispielweise Vereine oder Firmen, welche vom Kanton oder von Gemeinden eine öffentliche Aufgabe übertragen erhalten haben, mit Anliegen oder bei Fragen an die ASD.

Im Jahre 2014 sind insgesamt 405 Geschäfte bei der ASD eingegangen. 150 Fälle davon entfielen auf die Beratung von Privaten (50 Fälle) sowie von Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung (100 Fälle). Für das Jahr 2015 liegt die Auswertung der definitiven Zahlen noch nicht vor. Diese werden sich jedoch in einem ähnlichen Bereich bewegen. Die Bearbeitung entsprechender Anfragen kann unterschiedlich lange Zeit beanspruchen. Das Spektrum reicht von Anfragen, welche umgehend beantwortet werden können, bis hin zu Anfragen, welche eine vertiefte Abklärung notwendig machen. Sollen diese Beratungen künftig verrechnet werden, stellen sich verschiedene Frage: Gegenüber wem sollen (Beratungs-)Dienstleistungen abgerechnet werden? Sollte dies auch gegenüber kantonalen Verwaltungsstellen möglich

sein? Welche (Beratungs-)Dienstleistungen sollen überhaupt in Rechnung gestellt werden? Nach welchen Kriterien sollen diese (Beratungs-)Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden?

Daneben ist zu beachten, dass eine Verrechnung für die ASD auch einen administrativen Arbeitsaufwand (Erfassung, Rechnungsstellung, Inkasso etc.) nach sich zieht, welcher in Art und Umfang zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist und deshalb vorab geklärt werden muss. Damit zusammen hängt schliesslich auch die Frage, welche Einnahmen mit einer Verrechnung am Schluss tatsächlich generiert werden können.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.